

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag**

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag verfolgt das Ziel, die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiter auszubauen. Dazu soll zum 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen werden, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen insbesondere für die Projektsteuerung aufgebaut werden. Die gemeinsame Anstalt soll die Bezeichnung FITKO (Föderale IT-Kooperation) tragen und in Frankfurt am Main angesiedelt sein. Weiter verpflichten sich Bund und Länder, dem IT-Planungsrat für die Jahre bis 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereitzustellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Umsetzung führt zu zusätzlichen Kosten für das Land. Die FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets werden von Bund und Ländern anteilig finanziert, wobei die Anteile der Länder nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt werden. Für Baden-Württemberg entstehen durch den Betrieb der FITKO ab 2020 jährliche Mehrbedarfe in Höhe von voraussichtlich 250 000 Euro. Der Anteil für das Digitalisierungsbudget beläuft sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf jährlich 5 Millionen Euro. Das Volumen in den Jahren ab 2023 steht noch nicht fest; vorsichtige Prognosen gehen von einem Bedarf von jährlich bis zu 50 Millionen Euro aus, der von Bund und Ländern anteilig nach dem im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag geregelten Schlüssel zu tragen sein wird. Für Baden-Württemberg würden die jährlichen Kosten ab 2023 in diesem Fall bei jährlich rund 5 Millionen Euro liegen. Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen des Landes sind bis einschließlich 2022 durch Mittelansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 des Staatshaushaltsplans 2018/2019 beziehungsweise für die Folgejahre durch die Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022 abgedeckt.

#### E. Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist nach Nummer 4.3.2 Spiegelstrich 5 der VwV Regelungen entbehrlich.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen sind in erster Linie in den Zielbereichen „Chancengerechtigkeit“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie „Legitimation“ zu erwarten.

Mit dem Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen ausgebaut werden, um das Zukunftsprojekt „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ weiter voranzutreiben. Durch die FITKO und das Digitalisierungsbudget soll die hierfür erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats sichergestellt werden. Die Entwicklung von nutzerorientierten Onlineangeboten der Verwaltung, die für jedermann einfach, schnell und losgelöst von Öffnungszeiten zugänglich sind, unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen ebenso, wie die Verwaltungsmodernisierung, die Prozessoptimierung und die Transparenz von Verwaltungsverfahren.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. Juni 2019

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, beteiligt sind das Staatsministerium und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag**

### Artikel 1

#### Erster IT-Änderungsstaatsvertrag

Dem von Baden-Württemberg am 15. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des in Artikel 1 genannten Vertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der in Artikel 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### Zielsetzung

Der Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag) bildet den rechtlichen Rahmen für den IT-Planungsrat. Seit seiner Gründung im Jahr 2010 koordiniert er die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies umfasst vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten. Der IT-Planungsrat hat bereits zahlreiche föderale Projekte initiiert. Das Ziel, Deutschland zu einem internationalen Spitzenreiter im Bereich der digitalen Verwaltung zu machen, hat er aber trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastruktur nicht in dem angestrebten Maße erreichen können. Daher hat sich der IT-Planungsrat dafür ausgesprochen, eine schlanke, mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete, spezialisierte Unterstützungseinheit in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts für föderale IT-Kooperation (FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main zu schaffen. Diese soll ihre Arbeit zum 1. Januar 2020 aufnehmen und die heute bestehenden sowie die weiteren geplanten Geschäfts- und Koordinierungsstrukturen des IT-Planungsrats zu einer Einheit zusammenführen.

Außerdem soll dem IT-Planungsrat ein Budget für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren zur Unterstützung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bereitgestellt werden (Digitalisierungsbudget).

Für die Gründung der FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets ist die Änderung des IT-Staatsvertrags erforderlich. Das Gesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags. Mit diesem Gesetz wird die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag eingeholt.

#### Inhalt

Durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag wird der IT-Staatsvertrag in folgenden wesentlichen Punkten angepasst:

- Das Aufgabenspektrum des IT-Planungsrats wird um eine weitere Aufgabe zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ergänzt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IT-Staatsvertrag).
- Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird aufgelöst. An Ihre Stelle tritt die FITKO, die durch die Ratifizierung des Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll (§§ 5 bis 10 IT-Staatsvertrag).
- Es werden Regelungen insbesondere zur Aufgabe, der Trägerschaft, den Organen, der Aufsicht und der Finanzierung der FITKO aufgenommen. Die FITKO soll den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen.
- Träger der FITKO sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrnfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung bis zu 44 Stellen erhalten. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen

- entschieden. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher hessisches Landesrecht (§ 6 IT-Staatsvertrag).
- Die FITKO wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Sie oder er wird vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 IT-Staatsvertrag).
  - Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner (§ 8 IT-Staatsvertrag).
  - Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt (§ 9 Absatz 6 IT-Staatsvertrag).
  - Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss getroffen. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.
  - Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrags vorzulegen.
  - Die Finanzierung der FITKO und ihrer Aufgaben soll nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, erfolgen, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird.
  - Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Die Anteile der Länder betragen 65 Prozent und sollen nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.

#### Alternativen

Bund und Länder haben 2009 im Rahmen der Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) ein neues System der Bund-Länder-Zusammenarbeit beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch Artikel 91 c (Informationstechnische Systeme) in das Grundgesetz (GG) eingefügt. Zur Ausführung von Artikel 91 c GG wurde der IT-Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Dieser bildet den rechtlichen Rahmen für den IT-Planungsrat, der als Steuerungsgremium der Kooperation von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik (IT) eingerichtet wurde. Zur Erreichung seiner Ziele, soll dem IT-Planungsrat nun ein Digitalisierungsbudget sowie die FITKO als schlanke, mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete, spezialisierte Unterstützungseinheit zur Verfügung gestellt werden. Für die Gründung der FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets ist die Änderung des am 1. April 2010 in Kraft getretenen IT-Staatsvertrags erforderlich. Eine Alternative besteht nicht.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags führt für das Land zu zusätzlichen Kosten. Die FITKO und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets werden von Bund und Ländern anteilig finanziert. Die Anteile der Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Mit der Gründung der FITKO ergeben sich Mehrkosten gegenüber den bisherigen Aufwänden für die Geschäftsstelle, für die Projekte und die Anwendungen des IT-Planungsrats von jährlich 2,7 Millionen Euro ab dem Jahr 2020. Der Anteil des Bundes daran soll 25 %, die Anteile der Länder 75 % betragen. Für Baden-Württemberg entstehen durch den Betrieb der FITKO ab 2020 jährliche Mehrbedarfe in Höhe von voraussichtlich 250 000 Euro.

Das Digitalisierungsbudget umfasst bis 2022 ein Volumen von 180 Millionen Euro. Das Volumen in den Jahren ab 2023 steht noch nicht fest; vorsichtige Prognosen gehen von einem Bedarf von jährlich bis zu 50 Millionen Euro aus. Der Anteil des Bundes daran soll 35 %, die Anteile der Länder 65 % betragen. Für Baden-Württemberg beläuft sich der Anteil für das Digitalisierungsbudget in den Jahren 2020 bis 2022 auf jährlich 5 Millionen Euro.

Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen des Landes sind bis einschließlich 2022 durch Mittelansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 03 des Staatshaushaltsplans 2018/2019 bzw. für die Folgejahre durch die Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022 abgedeckt.

### Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags sind in erster Linie in den Zielbereichen „Chancengerechtigkeit“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie „Legitimation“ zu erwarten.

Mit dem Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen ausgebaut werden, um das Zukunftsprojekt „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ weiter voranzutreiben. Durch die FITKO und das Digitalisierungsbudget soll die hierfür erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats sichergestellt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist insbesondere die Weiterentwicklung der IT-Verfahren zur Unterstützung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Dies fördert die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), welches Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Weiterentwicklung der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats fördert damit auch die Ziele des Landes im Zuge der Umsetzung des OZG.

Das Land hat sich gemeinsam mit der kommunalen Seite zum Ziel gesetzt, dass in Baden-Württemberg alle Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit ihren Verwaltungen sicher elektronisch kommunizieren und den größten Teil der Verwaltungsleistungen sowie ihrer gesetzlichen Verpflichtungen digital erledigen können. Mit „service-bw“ besteht bereits eine Plattform, auf deren Basis digitale Angebote entwickelt, erprobt und der Bevölkerung und der Wirtschaft angeboten werden können. Die Onlineangebote werden an den Bedürfnissen der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ebenso ausgerichtet wie an den Bedürfnissen der Verwaltungsseite. Sie sollen komfortabel und barrierefrei zu bedienen sowie leicht auffindbar sein. Sie sollen ferner vollständig medienbruchfrei realisiert werden. Dies unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen ebenso, wie die Verwaltungsmodernisierung, die Prozessoptimierung und die Transparenz von Verwaltungsverfahren.

### Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

### *B. Ergebnis der Anhörung*

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gehört. Der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg haben sich zu dem Gesetzentwurf geäußert. Ein Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf hat sich daraus nicht ergeben. Der Städtetag Baden-Württemberg bittet in seiner Stellungnahme das Land, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene im IT-Planungsrat und der FITKO zumindest eine beratende Stimme erhalten. Die Statuten des IT-Planungsrats sehen bereits eine Sitzungsteilnahme der Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände in beratender Funktion vor. Der FITKO soll ein Kommunalgremium mit beratendem Mandat zugeordnet werden; dessen Gestaltung steht bis Ende 2019 fest. Beiden Forderungen wird damit Genüge geleistet.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit haben sich zu dem Gesetzentwurf nicht geäußert. Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg wurden keine Kommentare abgegeben.

### *C. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags erteilt und die Veröffentlichung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags angeordnet.

#### Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags im Gesetzblatt bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 im Gesetzblatt bekannt zu geben, falls der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird oder außer Kraft tritt. Gegenstandslos wird der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1, wenn bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind. Er tritt nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet.

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### **Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(IT-Staatsvertrag)“.

2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

#### **„Inhaltsübersicht**

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
- bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
- ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
- ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „,soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

## § 6

### Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

## § 7

### Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit die-

ser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

## § 8

### Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

## § 9

### Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgehende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

## § 10

### Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin , den 19.03.2019 Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin , den 15.03.2019 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin , den 15.03.2019 Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin , den 15.03.2019 Michael Müller

Für das Land Brandenburg

Berlin , den 15.03.2019 Dietmar Woidtke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin den 15.03.2019 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin , den 15.03.2019 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Berlin                      den 15.03.2019                      Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin                      , den 21.03.2019                      Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Berlin                      , den 21.03.2019                      Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin                      , den 21.03.2019                      Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin                      , den 15.03.2019                      Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin                      , den 15.03.2019                      Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen

Berlin                      , den 15.03.2019                      Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin , den 15.03.2019

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin , den 21.03.2019

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Berlin , den 21.03.2019

Bodo Ramelow